

Minijobs – aktuelle Rechtslage

I. Einstieg

Die Entgeltgrenze für geringfügige Beschäftigungen (sogenannte Minijobs) beträgt seit dem 01.01.2013 450,00 EUR.

Für Minijobs, welche **vor dem 31.12.2012** aufgenommen wurden, ergeben sich im Grunde keine Änderungen (es verbleibt bei der Rentenversicherungsfreiheit). Bei Erhöhung des regelmäßigen Entgeltes auf 400,01 EUR bis 450,00 EUR tritt grundsätzlich für die geringfügige Beschäftigung Rentenversicherungspflicht ein. Es besteht aber die Möglichkeit, aktiv auf die Rentenversicherungspflicht zu verzichten.

Für alle **ab dem 01.01.2013** aufgenommenen geringfügigen Beschäftigungen mit einem regelmäßigen Entgelt zwischen 0,01 EUR und 450,00 EUR gilt grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer kann auch in diesem Fall aktiv darauf verzichten. Den Befreiungsantrag zur Rentenversicherung finden Sie auf unserer Homepage.

II. Grundsätzliches - Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes

Um festzustellen, ob ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegt oder ob für ein bestehendes geringfügiges Beschäftigungsverhältnis die gesetzlichen Regelungen ab dem 01.01.2013 anzuwenden sind, ist unter anderem das regelmäßige Entgelt zu ermitteln.

Der Betrachtung ist ein Jahreszeitraum (12 Monate) bzw. die Anzahl der bisherigen Beschäftigungsmonate zu Grunde zu legen. Übersteigt das regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt im Durchschnitt 450,00 EUR (Jahresgrenze von 5.400 EUR) nicht, kann von einer geringfügigen Beschäftigung ausgegangen werden. Bei Beginn einer Beschäftigung und erneut bei jeder dauerhaften Veränderung ist mit einer vorausschauenden Betrachtung eine Prognose über die Entwicklung des Arbeitsentgeltes abzugeben.

Für die Feststellung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes ist das Entgelt zu berücksichtigen, auf das der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat. Die Höhe des tatsächlich gezahlten Arbeitsentgeltes ist also nicht entscheidend. Ein arbeitsrechtlich zulässiger Verzicht auf zukünftige Entgeltansprüche verringert das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt. Einmalige Einnahmen, die mit hinreichender Sicherheit einmal im Jahr zu erwarten sind, sind bei der Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgeltes zu berücksichtigen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) und hinzuzurechnen.

Hat Ihr Minijobber steuerfreie zusätzliche Einnahmen, zählen diese nicht zu seinem regelmäßigen Verdienst. Dazu gehören einmalige Zulagen, Zuschläge und Zuschüsse, wie z. B. Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeitszuschläge.

Jubiläumszuwendungen, Entgelte, die vom Geschäftsergebnis oder der individuellen Arbeitsleistung abhängig sind, bleiben für die Prognose grundsätzlich unberücksichtigt.

Zahlen Sie Ihrem Minijobber einen Jahresverdienst bis 5.400 Euro, darf sein Verdienst in einzelnen Monaten auch mehr als 450 Euro betragen. Übersteigt der Jahresverdienst 5.400 Euro, weil sich der Verdienst Ihres Minijobbers in einzelnen Monaten auf mehr als 450 Euro erhöht, kommt es darauf an, ob dies regelmäßig und vorhersehbar oder gelegentlich und nicht vorhersehbar erfolgt.

Passiert das gelegentlich und nicht vorhersehbar, das heißt bis zu drei Mal in einem Zwölf-Monats-Zeitraum, bleibt die Tätigkeit ein Minijob. In solchen Ausnahmefällen darf der Jahresverdienst auch weit mehr als 5.400 Euro betragen. Dies ist z.B. der Fall, wenn der geringfügig Beschäftigte krankheitsbedingt einspringen muss.

Verdient Ihr Minijobber dagegen regelmäßig über 450 Euro im Monat, ist die Beschäftigung kein Minijob mehr, sondern sozialversicherungspflichtig. Dies gilt ab dem Tag, an dem Sie erkennen können, dass Ihr Minijobber aufgrund des vorhersehbaren höheren Verdienstes mehr als 5.400 Euro im Jahr verdienen wird.

Bei mehreren geringfügigen Beschäftigungen sind die Entgelte der einzelnen Beschäftigungen zusammenzurechnen. Die Zusammenrechnung ist auch dann vorzunehmen, wenn geringfügige Beschäftigungen bereits zur Versicherungspflicht geführt haben und eine weitere geringfügige Beschäftigung aufgenommen wird.

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen neben einer sozialversicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, gelten besondere Bestimmungen.

III. Grundsätzliches – Berechnung der Beiträge

Grundlage für die Berechnung der Beiträge ist das Arbeitsentgelt, mindestens aber eine Beitragsbemessungsgrundlage in Höhe von 175,00 EUR. Bestehen mehrere geringfügige Beschäftigungen sind die Arbeitsentgelte zur Prüfung der Anwendung der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage zusammenzurechnen.

Für sozialversicherungsfreie geringfügig Beschäftigte betragen die pauschalen Abgaben aktuell 15% für die Rentenversicherung, 13% für die Krankenversicherung und 2% für die pauschale Steuer. Die pauschalen Abgaben werden grundsätzlich vom Arbeitgeber getragen. Unter besonderen Umständen werden diese Abgaben nicht erhoben. So muss zum Beispiel bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung der pauschale Beitrag von 13% für die Krankenversicherung nicht abgeführt werden.

Besteht für eine geringfügige Beschäftigung Rentenversicherungspflicht, ist abweichend von den oben genannten pauschalen Abgaben der aktuelle Prozentsatz von 18,7% für die Berechnung der Beiträge zur Rentenversicherung maßgeblich. Für geringfügig Beschäftigte ergibt sich allerdings eine andere Beitragslastverteilung als für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte. Der Arbeitnehmer hat lediglich die Differenz zwischen dem aktuellen Beitragssatz und dem Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung zu tragen. So ergibt sich für den Arbeitnehmer ein Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 3,7%. Der Arbeitgeber entrichtet einen Beitrag von 15% zur Rentenversicherung.

IV. Grundsätzliches - Auswirkungen des Verzichtes auf die Rentenversicherungsfreiheit

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit für geringfügige Beschäftigungen, welche bereits vor dem 31.12.2012 bestanden haben, kann nicht für die Vergangenheit ausgesprochen werden. Er wirkt ab dem Tag, an dem die Erklärung beim Arbeitgeber vorliegt oder ab einem späteren durch den Arbeitnehmer bestimmten Zeitpunkt.

Der Verzicht ist für die gesamte Dauer des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses gültig und kann nicht widerrufen werden. Mit Aufgabe der geringfügigen Beschäftigung verliert die Verzichtserklärung ihre Wirkung. Folgt dieser Beschäftigung eine neue geringfügige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber, kann nach neuer Rechtslage zwischen Rentenversicherungspflicht und der Befreiung davon „gewählt“ werden.

Folgt dieser Beschäftigung eine neue geringfügige Beschäftigung bei demselben Arbeitgeber, ist davon auszugehen, dass es sich um dieselbe Beschäftigung handelt, wenn zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der neuen Beschäftigung weniger als 2 Monate vergangen sind. Die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist in diesen Fällen nicht möglich. Die Vermutung, dass es sich um dieselbe Beschäftigung handelt, ist widerlegbar.

V. Der Arbeitnehmer übt eine geringfügige Beschäftigung aus

Eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung, die **vor dem 31.12.2012** aufgenommen wurde, bleibt in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, sofern das regelmäßige Arbeitsentgelt von 400,00 EUR im Monat nicht überschritten wird. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Übersteigt das regelmäßige Arbeitsentgelt 400,00 EUR im Monat, greift der Bestandsschutz nicht mehr. Die Beschäftigung wird grundsätzlich dauerhaft rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat aber die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht zu befreien.

Eine geringfügige Beschäftigung, die **nach dem 01.01.2013** aufgenommen wird, ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. In der Krankenversicherung, Pflegeversicherung und Arbeitslosenversicherung bleibt die Versicherungsfreiheit für den Arbeitnehmer bestehen. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Grundfall 1:

Frau K hat im Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 200,00 EUR aufgenommen. Sie hat in der Vergangenheit nicht von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit) Gebrauch gemacht und möchte auch künftig keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung über ihren Arbeitgeber abführen.

Lösung:

Frau K bleibt ab Januar 2013 in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

Abwandlung:

Frau K soll ab März 2013 wegen betrieblicher Erfordernisse erheblich mehr Stunden arbeiten. Ihr monatliches Entgelt beträgt 420,00 EUR.

Lösung:

Frau K ist ab März 2013 in der Rentenversicherung versicherungspflichtig. Durch einen aktiven Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht bleibt Frau K in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

Grundfall 2:

Frau D beginnt im Februar 2013 eine geringfügige Beschäftigung für 100,00 EUR im Monat. Sie verzichtet nicht aktiv auf die Rentenversicherungspflicht.

Lösung:

Frau D ist rentenversicherungspflichtig. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt 175,00 EUR. Der Arbeitgeber zahlt 15 EUR (15% pauschale Rentenversicherungsbeiträge auf 100,00 EUR) und dem Arbeitnehmer werden 17,73 EUR vom Bruttolohn abgezogen (Differenz zwischen 18,7% von 175,00 EUR und 15 EUR Arbeitgeberanteil).

VI. Der Arbeitnehmer übt mehrere geringfügige Beschäftigungen gleichzeitig aus (keine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung)

Übt der Arbeitnehmer mehrere versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen aus, die **vor dem 31.12.2012** aufgenommen wurden, bleiben diese in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, sofern das regelmäßige Arbeitsentgelt von 400,00 EUR im Monat bei der Zusammenrechnung der Arbeitsentgelte aller geringfügigen Beschäftigungen nicht überstiegen wird. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, aktiv auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten. Der Verzicht ist nur einheitlich für alle geringfügigen Beschäftigungen durchzuführen.

Übersteigen die Arbeitsentgelte mehrerer geringfügiger Beschäftigungen in der Zusammenrechnung das regelmäßige Arbeitsentgelt von 400,00 EUR im Monat, greift der Bestandsschutz nicht mehr. Alle geringfügigen Beschäftigungen werden dauerhaft rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht zu befreien. Die Befreiung ist nur einheitlich für alle geringfügigen Beschäftigungen durchzuführen.

Nimmt der Arbeitnehmer **nach dem 01.01.2013** eine zweite oder weitere geringfügige Beschäftigung auf, bleibt der Bestandsschutz für die geringfügigen Beschäftigungen bestehen, wenn in der Zusammenrechnung der Entgelte aller geringfügigen Beschäftigungen regelmäßig bis 400,00 EUR im Monat errechnet werden. Die nach dem 01.01.2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigung ist jedoch rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich auch hier von der Rentenversicherungspflicht einheitlich befreien zu lassen.

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen **nach dem 01.01.2013** aufgenommen, sind diese grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen. Wurde bei einer oder mehreren bestehenden geringfügigen Beschäftigungen vor dem 31.12.2012 von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeträge Gebrauch gemacht, ist eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht für eine weitere geringfügige Beschäftigung, die nach dem 01.01.2013 aufgenommen wurde, nicht möglich.

Grundfall 1:

Frau K hat zunächst im Juli 2012 und dann zusätzlich im Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von jeweils 200,00 EUR aufgenommen. Sie hat in der Vergangenheit nicht von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit) Gebrauch gemacht und möchte auch künftig keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung über ihren Arbeitgeber abführen.

Lösung:

Frau K bleibt ab Januar 2013 in beiden Beschäftigungen in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

Abwandlung:

Frau K soll ab März 2013 wegen betrieblicher Erfordernisse in der ersten Beschäftigung mehr Stunden arbeiten. Ihr monatliches Entgelt beträgt 230,00 EUR.

Lösung:

Frau K ist ab März 2013 grundsätzlich in beiden geringfügigen Beschäftigungen rentenversicherungspflichtig, da ihr Entgelt in der Zusammenrechnung 400,00 EUR übersteigt. Durch einen aktiven Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht bleibt Frau K weiterhin in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

Grundfall 2:

Frau K hat im Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 200,00 EUR aufgenommen. Sie hat nicht von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit) Gebrauch gemacht. Im Januar 2013 nimmt sie eine weitere geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 150,00 EUR auf.

Lösung:

Für die erste geringfügige Beschäftigung greift der Bestandschutz, da beide Beschäftigungen in der Zusammenrechnung 400,00 EUR nicht übersteigen. Die zweite geringfügige Beschäftigung ist rentenversicherungspflichtig.

Grundfall 3:

Frau D beginnt im Februar 2013 eine geringfügige Beschäftigung für 100,00 EUR im Monat. Im April 2013 beginnt sie eine weitere geringfügige Beschäftigung gegen ein Entgelt von 300,00 EUR. Sie beantragt nicht die Rentenversicherungsfreiheit.

Lösung:

Frau D ist in beiden geringfügigen Beschäftigungen rentenversicherungspflichtig.

VII. Der Arbeitnehmer übt eine Hauptbeschäftigung und eine geringfügige Beschäftigung aus

Übt der Arbeitnehmer eine versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung aus, die **vor dem 31.12.2012** aufgenommen wurden, bleibt diese in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei, sofern das regelmäßige Arbeitsentgelt von 400,00 EUR im Monat nicht überschritten wird. Der Arbeitnehmer hat weiterhin die Möglichkeit, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Nimmt der Arbeitnehmer **nach dem 01.01.2013** eine geringfügige Beschäftigung neben einer Hauptbeschäftigung auf, ist die geringfügige Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Grundfall 1:

Frau K hat im Juli 2012 eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und im Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 200,00 EUR aufgenommen. Sie hat nicht von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit) Gebrauch gemacht und möchte auch künftig keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung über ihren Arbeitgeber abführen.

Lösung:

Frau K bleibt ab Januar 2013 für die geringfügige Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei.

Abwandlung:

Frau K hat im Dezember 2012 eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung aufgenommen. Im Januar 2013 nimmt sie eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 200,00 EUR auf.

Lösung:

Die geringfügige Beschäftigung ist grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Durch einen aktiven Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht kann Frau K in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit erlangen.

VIII. Der Arbeitnehmer übt eine Hauptbeschäftigung und mehrere geringfügige Beschäftigungen aus

Werden mehrere geringfügige Beschäftigungen neben einer Hauptbeschäftigung ausgeübt, entfällt grundsätzlich nur für eine geringfügige Beschäftigung die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung. Dabei wird die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügige Beschäftigung von der Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung ausgenommen. Durch die Zusammenrechnung mit der Hauptbeschäftigung wird die betreffende geringfügige Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig.

Wurde die erste versicherungsfreie geringfügige Beschäftigung **vor dem 31.12.2012** aufgenommen, bleibt es bei der Versicherungsfreiheit. Wird das regelmäßige Arbeitsentgelt von 400,00 EUR im Monat überschritten, tritt Rentenversicherungspflicht ein. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Wird die erste geringfügige Beschäftigung **nach dem 01.01.2013** aufgenommen, ist diese grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit, sich von der Rentenversicherungspflicht befreien zu lassen.

Grundfall 1:

Frau K hat im Juli 2012 eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und im Oktober und Dezember 2012 eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von jeweils 200,00 EUR aufgenommen. Sie hat nicht von der Möglichkeit der Aufstockung der Rentenversicherungsbeiträge (Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit) Gebrauch gemacht und möchte auch künftig keine eigenen Beiträge an die Rentenversicherung über ihren Arbeitgeber abführen.

Lösung:

Frau K bleibt ab Januar 2013 für die im Oktober 2012 aufgenommene geringfügige Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Die im Dezember aufgenommene geringfügige Beschäftigung wird weiterhin der Hauptbeschäftigung zugerechnet und ist damit sozialversicherungspflichtig.

Abwandlung:

Die zweite geringfügige Beschäftigung wird nicht im Dezember 2012, sondern im Januar 2013 aufgenommen.

Lösung:

Frau K bleibt ab Januar 2013 für die im Oktober 2012 aufgenommene geringfügige Beschäftigung in allen Zweigen der Sozialversicherung versicherungsfrei. Die im Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigung wird auch hier der Hauptbeschäftigung zugerechnet.

Grundfall 2:

Frau D hat im Dezember 2012 eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung aufgenommen. Im Januar 2013 nimmt sie eine geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 250,00 EUR auf. Im März 2013 nimmt sie eine weitere geringfügige Beschäftigung mit einem Entgelt von 100,00 EUR auf.

Lösung:

Frau D ist für die ab Januar 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigung grundsätzlich rentenversicherungspflichtig. Durch einen aktiven Verzicht auf die Rentenversicherungspflicht kann Frau D in allen Zweigen der Sozialversicherung Versicherungsfreiheit erlangen. Die im März 2013 aufgenommene geringfügige Beschäftigung wird der Hauptbeschäftigung zugerechnet.



Bei Rückfragen steht Ihnen das Team der Koch & Kollegen Steuerberatung GmbH gern zur Verfügung.